

Satzung der Turn- und Sportgemeinde Niederreifenberg 1891 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportgemeinde Niederreifenberg“ eingetragener Verein.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Schmitten und ist in dem Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports auf breitester Grundlage.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, insbesondere die Pflege und den Ausbau des Jugend- und Breitensports durch Training zur Teilnahme an Sportwettkämpfen, ebenso wie geeignete Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten sowie die Beschaffung und Pflege von Sportanlagen und –geräten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungs- und Auslagenersatzes für tatsächlich entstandene Aufwendungen, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes) erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Zur Mitgliedschaft ist jede natürliche Person befähigt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich

mitgeteilt werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Vereinszwecke zu fördern und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die Entscheidungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu respektieren und zu befolgen.
4. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dabei die Übungsstätten unter Beachtung der Anweisungen und Vorgaben zu nutzen.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich bis einen Monat vor Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat
2. durch den Tod eines Mitglieds
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung grob verstößt
 - b) dem Verein Schaden zufügt
 - c) interne Vereinsangelegenheiten offenbart
 - d) durch massives unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten auffällt, das die Interessen und das Ansehen des Vereins beeinträchtigt
 - e) länger als 4 Monate mit der Entrichtung des fälligen Jahresbeitrages in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung seine Rückstände nicht begleicht. Folge ist eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Mitteilung dieses Beschlusses kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand einlegen. Endgültig über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Ältestenrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 **Vorstand**

Zum Vorstand zählen der oder die

1. 1. Vorsitzende
2. Stellvertretende Vorsitzende
3. Kassierer / Kassiererin
4. Stellvertretende Kassierer / Kassiererin

5. Schriftführer / Schriftführerin
6. Oberturnwart / Oberturnwartin
7. Stellvertretende Oberturnwart / Oberturnwartin

§ 9 **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem oder der 1. Vorsitzenden
2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer / der Kassiererin
4. dem Schriftführer / der Schriftführerin

Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der restliche Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Der Vorstand bleibt auch dann handlungs- und beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt oder alle seine Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt

1. die Verwaltung des Vereins
2. die Einberufung von Mitgliederversammlungen
3. die Verantwortlichkeit für sämtliche Vereinsveranstaltungen
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 10 **Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstands**

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Vereinszwecken zu erfolgen.

§ 11 **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit dem Beginn eines Kalenderjahres entsteht der Anspruch auf Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrags. Dessen Fälligkeitszeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Kursgebühren können erhoben werden für besondere Sportangebote des Vereins. Über deren Höhe und Fälligkeit befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Zusätzliche Umlagen können bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins für ein außergewöhnliches Projekt (z.B. Baumaßnahmen), das mit den laufenden Finanzmitteln des Vereins nicht abgedeckt werden kann.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen können im SEPA-Verfahren, durch Überweisung oder bar entrichtet werden. Sie sind bis zu ihrem vom Vorstand festgelegten Fälligkeitszeitpunkt pünktlich zu entrichten. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufwendungen des Vereins zur Abbuchung der Beträge so gering wie möglich gehalten werden. Gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder haften gesamtschuldnerisch für deren Mitgliedsbeiträge.

Ehrenmitglieder sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung beitragsfrei zu stellen.

§ 12 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die schriftliche Einladung hat spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn er dies aus wichtigem Grund für notwendig hält oder 25 Prozent der Mitglieder schriftlich deren Einberufung unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird jeweils von dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geführt.

§ 13 **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht zu die:

1. Beschlussfassung über die Neuwahl. Die Wahl des Vorstands und des Ältestenrats ist alle 2 Jahre durchzuführen.
2. Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts mit gleichzeitiger Neuwahl der Kassenprüfer für 2 Jahre. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
3. Änderungen der Satzung (siehe § 17)
4. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
5. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und von besonderen Umlagen
6. Auflösung des Vereins

§ 14 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei einer unbegrenzten Anzahl von Mitgliedern. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind weder wählbar noch stimmberechtigt, besitzen aber ein Anwesenheits- und Rederecht. Eine Vertretung durch die Eltern ist nicht statthaft. Die Abstimmung erfolgt nur auf Antrag schriftlich und geheim. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Anträge, auch auf Satzungsänderung, sind bei dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Jeder Beschluss der Versammlung muss vom Schriftführer zu Protokoll gebracht und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet werden. Bei Abwesenheit des Schriftführers ist von der Versammlung ein Mitglied zu benennen, das die Beschlüsse protokolliert.

§ 15 **Zuständigkeit des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten.

§ 16 **Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sind. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrats werden.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann bei Bedarf aus seiner Mitte einen Sprecher wählen. Der Ältestenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren.

Dem Ältestenrat obliegt

1. die Repräsentation des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand
2. nach Anrufung durch den Vorstand oder auf Antrag eines Mitgliedes die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander und im Verhältnis zwischen Vorstand und Mitgliedern, insbesondere zur vereinsinternen Beilegung von Differenzen
3. nach Anrufung durch den Vorstand die Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsfragen

§ 17 **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 **Datenschutz**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder, die er speichert. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung ihrer Daten zu. Eine anderweitige Verwendung ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen auf der vereinseigenen Homepage oder Pressemedien zu, soweit von ihnen

keine Urheber- oder Persönlichkeitsrechte durch Widerspruch geltend gemacht werden. Nach einem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Bilder von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen.

Mitgliederlisten werden an Vorstandsmitglieder und Funktionsträger und andere Mitglieder nur herausgegeben, wie deren Aufgaben und Rechte die Kenntnisnahme erforderlich machen.

§ 19 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt. Voraussetzung ist, dass zuvor eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und dessen Begründung erfolgte. Das Vereinsvermögen geht erst nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten über.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von 21.3.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.